

3. Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Ober-Mörlen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 121), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ober-Mörlen in ihrer Sitzung am 05.11.2014 folgende

3. Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Ober-Mörlen

beschlossen:

Artikel 1

Die Absätze 2 und 3 des § 15 werden gestrichen und durch folgende, neue Absätze ersetzt:

(2) Die Gebühr für Rest- bzw. Biomüll setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Entsorgungsgebühr.

a) Als monatliche Grundgebühr werden folgende Beträge erhoben:

120 l Restmüllgefäß	3,32 €
240 l Restmüllgefäß	5,74 €
1.100 l Restmüllcontainer	24,88 €
120 l Bioabfallgefäß	2,30 €

b) Die Entsorgungsgebühr beträgt:

je kg Restmüll	0,21 €
je kg Bioabfall	0,08 €

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von angemeldeten sperrigen Abfällen im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe b beträgt 0,29 €. Nach Verwiegung durch das Entsorgungsunternehmen wird das Gewicht dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Artikel 2

Die in § 9 Absatz 4 angegebene Uhrzeit wird von 6:30 Uhr auf 6:00 Uhr geändert.

Artikel 3

Diese 3. Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Ober-Mörlen tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Ober-Mörlen, den 05.11.2014

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen

Jörg Wetzstein, Bürgermeister